

STIEGER RECHTSANWÄLTE

Stieger-Rechtsanwälte, Gertrud-Piter-Platz 1, 14770 Brandenburg an der Havel

per beA

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

Dirk Stieger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Andy Mieland
angestellter Rechtsanwalt

Telefon 0 33 81/33 50 - 0
Telefax 0 33 81/33 50 19

kanzlei@stieger-rechtsanwaelte.de
www.stieger-rechtsanwaelte.de

21.01.2020

Az.: [REDACTED]
Sekretariat [REDACTED]

Klage

[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägers -,

Prozessbevollmächtigte: Stieger Rechtsanwälte,
Gertrud-Piter-Platz 1, 14770 Brandenburg an der Havel

gegen

den Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel
(Fachgruppe 89- Kommunalen Eigenbetrieb "Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg
an der Havel")
Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel,

- Beklagter -,

wegen: Akteneinsichts- und Informationszugang

Bankverbindungen:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE15 1605 0000 1000 9664 68
BIC: WELADED1PMB

Deutsche Kreditbank AG (Fremdgeldkonto)
IBAN: DE19 1203 0000 1017 5985 64
BIC: BYLADEM1001

Steuer-Nr. 048/274/02171
Hinweis zum Datenschutz:
Zur Bearbeitung des Vorgangs werden die erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und bearbeitet.
Näheres erfahren Sie über unsere Internetpräsentation.

Namens und im Auftrage des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen:

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 30.08.2019 - Geschäftszeich[REDACTED] B-[REDACTED] - in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 23.12.2019 auf seinen Antrag vom 23.02.2019 Akteneinsicht in den zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und der Gesellschaft für Entwicklung und Management von Freizeitsystemen mbH & Co. KG (GMF) abgeschlossenen Betriebsführungsvertrag zu gewähren.

Begründung:

I.

Der Klage liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1.

Der Kläger ist Einwohner der Stadt Brandenburg an der Havel. In der Stadt Brandenburg an der Havel befindet sich das Freizeit- und Erlebnisbad „Marienbad“, welches durch die Stadt Brandenburg an der Havel als kommunaler Eigenbetrieb „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“ organisiert ist.

Die Stadt Brandenburg an der Havel hat die Betriebsführung des Schwimm- und Erlebnisbades ausgeschrieben und im Rahmen eines VOL/A-Vergabeverfahrens im Jahre 2000 an die Gesellschaft für Entwicklung und Management von Freizeitsystemen mbH & Co. KG (GMF) vergeben.

Seitdem wird zu den jeweiligen Verlängerungszeitpunkten des Betriebsführungsvertrages nach Erklärung der Beklagtenseite im Rahmen von Markterkundungsverfahren die Wirtschaftlichkeit des bestehenden Vertrages geprüft. Der Vertrag wurde bislang regelmäßig fortgesetzt.

2.

Mit Schreiben vom 23.02.2019 beantragte der Kläger bei dem Beklagten unter Bezugnahme auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg, ihm Akteneinsicht in den zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin des kommunalen Eigenbetriebes mit der Gesellschaft für Entwicklung und Management von Freizeitsystemen mbH & Co. KG (GMF) abgeschlossen Betriebsführungsvertrag zu gewähren.

Mit seinem Akteneinsichtsantrag macht der Kläger deutlich, dass er sich neben dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz auch auf das Brandenburgische Umweltinformationsgesetz und auf das Verbraucherinformationsgesetz bezieht.

Nachdem weitere Nachfragen zur Bearbeitung des Antrages vom 27.03.2019 und vom 26.04.2019 unbeantwortet blieben, wandte sich der Kläger an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Akteneinsicht, welche ihm mit Schreiben vom 15.05.2019 mitteilte, dass sie an die aktenführende Stelle auf einige informationenzugangsrechtliche Aspekte hingewiesen habe und nun davon ausgehe, dass eine Bearbeitung des Antrages erfolgen werde.

Bereits zuvor, namentlich mit Schreiben vom 29.04.2019, meldete sich der Werkleiter des Eigenbetriebes des Beklagten bei dem Kläger und bat hier um Abgabe einer entsprechenden Begründung des Akteneinsichtsgesuches.

Mit Antwortschreiben vom 01.05.2019 machte der Kläger darauf aufmerksam, dass es sich bei dem Akteneinsichts- und Informationszugsrecht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz um einen anlasslosen Antrag handelt, demzufolge eine gesonderte Begründung nicht erforderlich ist.

Mit weiterem Schreiben vom 11.06.2019 erinnerte der Kläger an seinen immer noch nicht beschiedenen Antrag, woraufhin der Kläger dann in konsequenter Folge der ausbleibenden Reaktion der Beklagtenseite mit Schreiben vom 26.06.2019 Untätigkeitsklage zum Verwaltungsgericht Potsdam erhob.

Der Kläger beantragte dabei, den Beklagten zu verurteilen, über seinen Antrag vom 23.02.2019 unverzüglich zu entscheiden.

Das Klageverfahren wurde beim Verwaltungsgericht Potsdam zum Geschäftszeichen [REDACTED] geführt. Es wird bereits jetzt angeregt, das inzwischen beendete Verfahren beizuziehen.

Der Beklagtenseite antwortete damals auf die Klageerhebung mit Schreiben vom 29.08.2019 und machte deutlich, dass der Kläger hinsichtlich seines Klagebegehrens in Kürze klaglos gestellt werde, womit die Beklagtenseite die Bekanntgabe einer Entscheidung über den Antrag des Klägers ankündigte.

Die Beklagtenseite machte in dem Schreiben aber auch deutlich, dass sie den Antrag des Klägers „auf Einsicht in den Betriebsführervertrag“ ablehnen werde.

Unternehmen, die sich im Rahmen von VOL/A-Ausschreibungen mit Angeboten beteiligen, hätten einen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber die an ihn übermittelten Geschäftsgeheimnisse, die in dem Angebot enthalten sind, nicht offenbart und dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch weiter fortwirken würde.

Zudem habe der Vertragspartner der Gewährung der Akteneinsicht unter Bezugnahme auf die Geheimhaltungsverpflichtungen nicht zugestimmt.

In der Folge wurde an den Kläger der ablehnende Bescheid vom 30.08.2019 bekannt gegeben, der mit einer „sehr dünnen“ Begründung lediglich auf das VOL/A-Vergabeverfahren, auf Geschäftsgeheimnisse, auf Kalkulationen und Preise verweist.

3.

Der Ablehnungsbescheid ist dem Kläger am 03.09.2019 zugegangen. Mit Schreiben vom 04.10.2019 hat der Kläger gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch eingelegt.

In der Begründung des Widerspruchs setzt sich der Kläger mit der Argumentation des Ablehnungsbescheides auseinander und macht dabei deutlich, dass schützenswerte Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vorliegend nicht gegeben sind bzw. seinem Begehren nicht entgegenstehen. Dabei verweist der Kläger auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes mit Urteil vom 19.06.2018, welche auf Art. 54 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39 (EU) verweist. Danach sei diese Richtlinie so auszulegen, dass es sich bei der Informationsgewährung und dann, wenn möglicherweise Geschäftsgeheimnisse betroffen wären, diese nur dann als maßgeblich anzusehen wären, wenn sie nicht älter als 5 Jahre sind, da sie „aufgrund des Zeitablaufs grundsätzlich als nicht mehr aktuell und deshalb als nicht mehr vertraulich anzusehen“ wären.

Auf die weiteren Ausführungen im Widerspruchsschreiben des Klägers vom 04.10.2019 wird daher auch zur Klagebegründung ausdrücklich Bezug genommen.

In seinem Anliegen und in seiner Argumentation bestärkt wurde der Kläger dabei auch durch ein weiteres Schreiben der Landesbeauftragten für Datenschutz und Akteneinsicht vom 09.09.2019, mit dem deutlich gemacht wird, dass die Ablehnungsbegründung des Beklagten, mit der die Einsicht in den Betriebsführungsvertrag wegen Geschäftsgeheimnissen des betroffenen Unternehmens verweigert werden soll, als unzureichend betrachtet werde.

Dem Schreiben ist dabei noch Folgendes zu entnehmen:

„Außerdem haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass das Unternehmen angehört werden muss und nicht lediglich nach seiner Zustimmung gefragt werden darf. Schließlich fehlt dem Ablehnungsbescheid aus unserer Sicht ein Hinweis darauf, ob und mit welchem Ergebnis die Verpflichtung zur Aussonderung schutzbedürftiger und zur Offenlegung der übrigen Informationen berücksichtigt wurde. Schließlich haben wir die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel um eine erneute Überprüfung und Stellungnahme gebeten.“

Erneut blieb eine zügige Entscheidung des Beklagten aus. Mit Schreiben vom 17.12.2019 meldete sich der Kläger erneut bei dem Beklagten und machte deutlich, dass er am 04.10.2019 Widerspruch gegen die Ablehnung eingelegt habe.

Nun erging der zurückweisende Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 23.12.2019.

Der Betriebsführungsvertrag, zu dem Einsicht begehrt werde, sei weiterhin unverändert Rechtsgrundlage für die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern, sodass der Beklagte weiterhin auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung verweist.

Ohne dass der Kläger dies beantragt hatte, wurde ihm nun mitgeteilt, dass er Akteneinsicht in den damaligen Ausschreibungstext erhalten könne. Der entsprechende Ausschreibungstext wurde dem Widerspruchsbescheid beigelegt.

- Beweis:**
- 1. Antragsschreiben des Klägers vom 23.02.2019**
 - 2. Erinnerungsschreiben des Klägers vom 27.03.2019**
 - 3. weiteres Erinnerungsschreiben des Klägers vom 26.04.2019**
 - 4. Schreiben der Landesbeauftragten für Datenschutz und Akteneinsicht vom 15.05.2019**
 - 5. Schreiben des Werkleiters des Eigenbetriebes vom 29.04.2019**
 - 6. Schreiben des Klägers vom 01.05.2019**
 - 7. weiteres Schreiben des Klägers vom 11.06.2019**
 - 8. Klageschriftsatz Untätigkeitsklage vom 26.06.2019**
 - 9. Stellungnahme der Beklagtenseite im Klagverfah[REDACTED] [REDACTED] vom 29.08.2019**
 - 10. Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 30.08.2019**
 - 11. Widerspruchsschreiben des Klägers vom 04.10.2019**
 - 12. Schreiben der Landesbeauftragten für Datenschutz und Akteneinsicht. 09.09.2019**

13. Schreiben des Klägers vom 17.12.2019

**14. Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 23.12.2019 und
mit übersandte Ausschreibungsunterlagen,
Anlagen K 1 bis K 14 jeweils in Kopie**

II.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Mit der Ablehnung der beantragten Akteneinsicht und damit des Informationszugangs verletzt der Beklagte den Kläger in seinen subjektiven Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO.

1.

Der Anspruch des Klägers auf Gewährung der von ihm begehrten Akteneinsicht ergibt sich aus §§ 1, 2 und 6 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG).

Gemäß § 1 AIG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.

Für die konkret durch den Kläger beantragte Akteneinsicht in das Vertragswerk zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und den beauftragten Dienstleister ist auch gemäß § 2 Abs. 1 AIG der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet. Denn danach besteht das Akteneinsichtsrecht gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Landes, den Landesbetrieben, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den kommunalen Unternehmen und Anstalten usw.

Vorliegend bezieht sich das Akteneinsichtsgesuch gegenüber dem Beklagten auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der kommunalen Ebene, wie sie in der Aufzählung in § 2 Abs. 1 Satz 1 AIG benannt ist.

Der angesprochene Betriebsführungsvertrag fällt auch unter den „Aktensbegriff“ nach § 3 des AIG, wo damit „alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise aufgezeichneten Unterlagen“ gemeint sind.

Dem Begehren des Klägers steht auch der Schutz überwiegender öffentlicher Interessen i. S. v. § 4 AIG nicht entgegen.

Insbesondere sind hier die Ausschlussgründe des § 4 Abs. 1 AIG nicht gegeben.

Gleiches gilt im Übrigen auch für die in einer „Sollvorschrift“ formulierten Ablehnungsgründe nach § 4 Abs. 2 AIG.

Auch steht dem Begehren des Klägers der Schutz überwiegender privater Interessen i. S. v. § 5 AIG nicht entgegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AIG ist der Antrag auf Akteneinsicht vorbehaltlich des Satzes 2 und der Abs. 2 und 3 des AIG abzulehnen, soweit personenbezogene Daten offenbart würden; es sei denn, die betroffene Person habe der Offenbarung zugestimmt und die Offenbarung ist durch eine andere Rechtsvorschrift erlaubt. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AIG ist der Antrag auf Akteneinsicht mit dieser Maßgabe abzulehnen, soweit der Einsicht der Schutz geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, entgegenstehen.

Maßgeblich ist auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AIG zu verweisen, wonach Akteneinsicht zu verweigern ist, soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Informationen würden mit Zustimmung des betroffenen Unternehmens offenbart.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 AIG kann Akteneinsicht gewährt werden, soweit aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung das Offenbarungsinteresse der antragstellenden

Person das Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung der Information überwiegt.

Soweit vom Akteneinsichtsgesuch i. S. v. § 5 Abs. 2 AIG Unternehmensdaten betroffen sind, ist das Unternehmen anzuhören, was wiederum bedeutet, dass das Anhörungsergebnis, also die Stellungnahme des Unternehmers dazu durch die aktenführende Stelle zu bewerten ist. Die fehlende Zustimmung des Unternehmens führt damit nicht automatisch zur Verweigerung des Akteneinsichtsrechtes, sondern dazu, dass die Ablehnung im Rahmen einer Interessenabwägung einzustellen ist. Eine derartige Abwägung hat der Beklagte hier aber a priori nicht vorgenommen. Sowohl in dem Schriftsatz vom 29.08.2019 an das Verwaltungsgericht im Verfahren [REDACTED] dort letzter Satz -, als auch im Ablehnungsbescheid vom 30.08.2019 und insbesondere auch ausdrücklich im Widerspruchsbescheid weist die Beklagtenseite ausdrücklich darauf hin, dass der private Vertragspartner der Akteneinsicht nicht zugestimmt habe. Dies macht deutlich, dass es dem Beklagten als aktenführende Stelle ausschließlich auf diese nicht erteilte Zustimmung ankam.

Dabei wurde entscheidend übersehen, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 AIG das Unternehmen, soweit mit dem Antrag auf Akteneinsicht Unternehmensdaten betroffen sind, anzuhören ist. D. h. wiederum, dass das Anhörungsergebnis, also die Stellungnahme des Unternehmens, in eine eigenständige Entscheidung der aktenführenden Stelle einzubeziehen ist, die Verweigerung der Zustimmung allerdings diese Entscheidung nicht ersetzt.

Da die Beklagtenseite mehrfach in den zitierten Schriftsätzen darauf verweist, dass der private Dienstleister ausdrücklich die Zustimmung zur Gewährung der Akteneinsicht nicht erteilt habe, so ist davon auszugehen, dass der Beklagte auch nur nach dieser Zustimmung nachgefragt hat. Insoweit handelt es sich auch nicht um eine Anhörung i. S. v. § 5 Abs. 2 Satz 1 des AIG.

Soweit sich der Beklagte bei seiner Ablehnung des Begehrens des Klägers also auf die vermeintlich erforderliche Wahrung von Betrieb- und

Geschäftsgeheimnissen bezieht, so fehlt es dementsprechend bereits an dem erforderlichen Anhörungsverfahren, da der Beklagte nicht von sich aus die anhörungsbezogenen Belange des Unternehmens einschätzen kann. Der dementsprechende Sinn des Anhörungsverfahrens ist dann nicht erfüllt, wenn die entsprechende Fragestellung bereits vorgibt, dass der Anzuhörende lediglich mit „Ja“ oder „Nein“ antworten solle. An der eigenständigen Darstellung gegebenenfalls betroffener Belange bestand offenbar kein Interesse.

2.

Unabhängig von der Frage, dass sich die fehlerhafte bzw. unterlassene Anhörung i. S. v. § 5 Abs. 2 Satz 1 AIG auf die Rechtmäßigkeit des Ablehnungsbescheides in Gestalt des Widerspruchsbescheides auswirkt, ist im Weiteren der Frage nachzugehen, inwieweit gerade vor dem Hintergrund des Verpflichtungsbegehrens des Klägers auf vermeintliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des privaten Dienstleisters in Bezug auf den konkreten Betriebsführungsvertrag Rücksicht zu nehmen ist.

Tatsächlich verhält es sich so, dass es sich um einen Vertrag aus dem Jahre 2000 handelt, also um einen Vertrag, der bereits nunmehr seit 20 Jahren besteht.

Folgt man dazu den Ausführungen der Beklagtenseite, dann sind regelmäßig zu entsprechenden Verlängerungstichtagen Markterkundungsanfragen durchgeführt worden, wonach sich regelmäßig dieser „Altvertrag“ als immer noch am wirtschaftlichsten dargestellt haben soll.

Folgt man allerdings der bereits durch den Kläger in seinem Widerspruchsschreiben dargelegten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes unter Bezugnahme auf eine EU-Richtlinie und deren Anwendung, dann dürfte es sich bei Vertragsdaten aus einem Vertrag aus dem Jahre 2000 nicht mehr um geheimhaltungspflichtige oder insoweit schützenswerte Unternehmensdaten handeln.

Selbst allerdings, wenn man in den Kalkulations- und Preisangaben, die dann ebenfalls vor 20 Jahren gemacht worden sind, schützenswerte Unternehmensdaten erkennen wollte, dann wäre es die Aufgabe der aktenführenden Stelle, auch hier konkret abzuwägen, inwieweit einzelne Informationen oder Daten aus dem Vertragswerk gesperrt, also im technischen Verlauf „geschwärzt“ werden würden, um dann im Übrigen aber den Betriebsführungsvertrag zur Einsicht bereitzuhalten und damit das Akteneinsichts- und Informationsrecht des Klägers zu befriedigen.

Die gänzliche Verweigerung der Einsicht in das Vertragswerk findet jedenfalls im Recht keine Stütze.

Allein aus dem Umstand, dass der Kläger Einwohner der Stadt Brandenburg an der Havel ist und es sich um ein Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel handelt, so wird hieraus die Beziehung zu dieser Einrichtung deutlich, ohne dass in der hier maßgeblichen Fallgruppe auf ein überwiegendes Offenbarungsinteresse gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AIG abzustellen wäre. Denn dieses überwiegende Offenbarungsinteresse bezieht sich ausdrücklich nur auf die Fälle des § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 AIG.

Dem Akteneinsichts- und Informationsanspruch des Klägers ist mithin zu entsprechen. Der Beklagte ist in diesem Sinne zu verpflichten.

Auf die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 22.03.2018, OVG 12 B 5.17, vom 14.10.2014, OVG 12 N 27.13, vom 07.03.2014, OVG 6 S 48.13 und vom 06.03.2014, OVG 12 B 19.12, darf zudem Bezug genommen werden.

Stieger
Rechtsanwalt